

**Naturschutzbeirat**

**02. Sitzung – 14.04.2026**

**Anlage zu TOP 4 Hochwasser-  
schutzkonzept und Befreiung ge-  
mäß § 67 Abs. 1 Bundesnatur-  
schutzgesetz (BNatSchG)**

Maßnahme:

Waldumwandlung und Gehölzrodung im Rahmen der Deichsanierung „Wupper-  
Deich-Ruhlach“

Zur Sicherstellung der Standsicherheit und zur Wiederherstellung des erforderlichen Freibords (Schutz vor 100-jährlichem Hochwasser) muss der bestehende Erddeich auf einer Länge von ca. 350 m saniert werden. Gemäß Deichschutzverordnung (DSchVO) und zur Gewährleistung der Deichunterhaltung ist hierzu eine Waldumwandlung auf einer Fläche von insgesamt ca. 4.040 m<sup>2</sup> erforderlich (betroffen sind u.a. die Flurstücke 454, 225 und das im LSG liegende Flurstück 105). Die Maßnahme umfasst den Deichkörper und die Schutzzonen I und II.

Der Vorhabensbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Betroffen ist u. a. ein hochwertiger Buchen-Eichenmischwald. Die Flächen werden nach der Sanierung mit autochthonem Saatgut als extensive Wiesen eingesät. Es handelt sich um eine zwingende Maßnahme des Hochwasserschutzes zur Sicherung angrenzender Siedlungsbereiche in Opladen



und zur Gewährleistung der Deichunterhaltung gemäß Deichschutzverordnung (DSchVO) ist die Entnahme des Bewuchses zwingend angeordnet.

Zwar stellt die Sicherung betriebstechnischer Anlagen laut Landschaftsplan grundsätzlich eine „vor Inkrafttreten rechtmäßig ausgeübte Nutzung“ dar, die von Verboten unberührt bleibt. Aufgrund des massiven Umfangs der Rodungen im Bereich des alten, wertvollen Buchen-Eichenmischwaldes und der damit einhergehenden Veränderung des Gebietscharakters überschreitet die Maßnahme jedoch die Schwelle der reinen Unterhaltung. Eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG ist daher unumgänglich.

#### Ökologischer Bestand im Bereich der Bauvorhaben

Bei den zu entfernenden Gehölzen handelt es sich um einen hochwertigen Buchen-Eichenmischwald mit starkem bis mächtigem Baumholz sowie markante Einzelbäume im Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Qualität und des Alters dieses Bestandes sind die Naturschutzbelange im Sinne des Landschaftsschutzes erheblich beeinträchtigt.

Die zu rodenden Flächen wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP I) detailliert untersucht. Um das Auslösen von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, wurden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:

- Ökologische Baubegleitung
- Eine strikte Bauzeitenregelung (Rodung nur zwischen dem 01.10. und 28.02.) zum Schutz der Avifauna.
- Eine unmittelbar vor der Stubbenziehung stattfindende Kontrolle auf Biberröhren am linksseitigen Wupperufer.
- Ein Nachtarbeitsverbot zur Schonung der Fledermaus-Jagdhabitats.

#### Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Aufgrund der Erheblichkeit des Eingriffs in den hochwertigen Altholzbestand ist ein umfassender Ausgleich erforderlich. Die Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht folgende Kompensationsmaßnahmen vor, die durch den Vorhabenträger in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erbracht werden:

- Realersatz: Durchführung einer Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 4.040 m<sup>2</sup> (Stieleichen-Hainbuchenwald) auf städtischen Flächen in Leverkusen-Rheindorf (an der BAB 59).
- Bilanzielle Kompensation: Ausgleich des verbleibenden funktionalen Defizits
- Funktionswiederherstellung: Dauerhafte Etablierung von extensiv genutzten Wiesenflächen mit autochthonem Saatgut auf dem sanierten Deichkörper zur Förderung der Biodiversität.

#### Bewertung durch die UNB

Der Vorhabensbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“. Gemäß § 26 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Der rechtsverbindliche Landschaftsplan der Stadt Leverkusen untersagt hierbei explizit:

- die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen oder -reihen,
- das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb befestigter Flächen.
- Wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnungsstätten zu entfernen oder zu beseitigen,

Da das Projekt die Rodung von 4.040 m<sup>2</sup> Waldfläche sowie markanter Einzelbäume vorsieht, werden diese Verbotstatbestände unmittelbar ausgelöst.

Die fachliche Notwendigkeit der Maßnahme ergibt sich aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gemäß § 81 LWG. Die Obere Wasserbehörde und die Technischen Betriebe Leverkusen haben festgestellt, dass der vorhandene Deichabschnitt (FID 60) aufgrund mangelnden Freibords und eingeschränkter Standsicherheit nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Zur Verminderung des Schadenspotenzials bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen und zur Gewährleistung der Deichunterhaltung gemäß Deichschutzverordnung (DSchVO) ist die Entnahme des Bewuchses zwingend angeordnet.

Zwar stellt die Sicherung betriebstechnischer Anlagen laut Landschaftsplan grundsätzlich eine „vor Inkrafttreten rechtmäßig ausgeübte Nutzung“ dar, die von Verboten unberührt bleibt. Aufgrund des massiven Umfangs der Rodungen im Bereich des alten, wertvollen Buchen-Eichenmischwaldes und der damit einhergehenden Veränderung des Gebietscharakters überschreitet die Maßnahme jedoch die Schwelle der reinen Unterhaltung. Eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG ist daher unumgänglich.

In Bezug auf den Artenschutz wurde das Vorhaben durch eine Artenschutzprüfung (ASP I) sowie eine FFH-Vorprüfung bewertet. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Einhaltung strenger Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden:

- Die Kontrolle auf Höhlen, Horste und Winterquartiere verlief negativ; das Gebiet wurde von der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) vorab geprüft.
- Zur Sicherung des Bibers ist das linksseitige Ufer unmittelbar vor Stubbenziehung erneut auf Röhren zu kontrollieren.
- Störungen der Avifauna und von Fledermäusen werden durch die strikte Bauzeitenregelung (Rodung nur 01.10. bis 28.02.) und ein Nachtarbeitsverbot vermieden.

Aufgrund der zwingenden Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Hochwasserschutzanlage liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne der öffentlichen Sicherheit und des Katastrophenschutzes vor. Die geänderte Sicherheitslage nach den Extremhochwasserereignissen der letzten Jahre begründet zudem einen atypischen Sonderfall.

Trotz der Erheblichkeit des Eingriffs in den alten Baumbestand ist die Befreiung unter Abwägung der Schutzgüter zu erteilen, da der Eingriff fachgerecht ausgeglichen wird.